

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2020

Herausgegeben in Hildesheim am 11. März 2020

Nr. 10

---

Inhalt	Seite
20.02.2020 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2020	226
09.03.2020 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1), Landkreis Hildesheim	228
10.03.2020 - Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim; Allgemeinverfügung	229

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [petra.kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:petra.kaesler@landkreishildesheim.de)  
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1472, E-Mail: [marco.koebis@landkreishildesheim.de](mailto:marco.koebis@landkreishildesheim.de)

# Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 20.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.419.200 Euro	2.1 Einzahlungen aus ifd. Verwaltungstätigkeit auf	10.902.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.406.900 Euro	2.2 Auszahlungen aus ifd. Verwaltungstätigkeit auf	10.445.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	678.600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.688.500 Euro
		2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
		2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	67.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts 11.580.900 Euro  
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts 12.200.800 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.

### 2. Gewerbesteuer

380 v.H.

## § 6

Für die Befugnisse der Bürgermeisterin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten

für konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro investive Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro

im Einzelfall als unerheblich.

## § 7

Die Wertgrenzen für Investitionen von finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO werden auf 100.000 € (netto) für Baumaßnahmen und 50.000 € (netto) für sonstige Investitionen festgesetzt.

Diekholzen, den 20.02.2020



*Dieckhoff-Hübinger*

(Dieckhoff-Hübinger)  
Bürgermeisterin

## Verkündung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.03.2020 bis 23.03.2020 zur

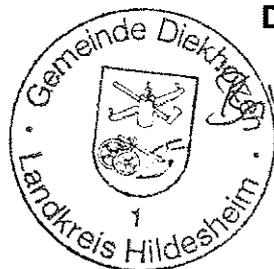
Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Diekholzen,**  
**Alfelder Str. 5, Zimmer OG-06,**  
**31199 Diekholzen**

öffentlich aus.

Diekholzen, den 10.03.2020  
Ort, Datum

**Gemeinde Diekholzen**  
**Die Bürgermeisterin**



*Sylvia Dieckhoff-Hilbringer*

## T a g e s o r d n u n g

### **des öffentlichen Teiles der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1)**

**am 17.03.2020 um 16:00 Uhr  
in 31134 Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31,  
im kleinen Sitzungssaal, Zimmer-Nr. E 1/183,**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste vom 03.12.2019
3. Einwohnerfragestunde
4. Kita-Vertrag (Beitritt der Samtgemeinde Leinebergland)
  - Information durch die Verwaltung
5. Gewährung von Zuschüssen für die Schaffung und den Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder
  - Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 14.02.2020
6. Konsolidierung des Haushaltes 2019;  
Vergleich des Personalaufwandes zum Stichtag 31.12.2018 und zum Stichtag 31.12.2019
  - Vorlage Nr. 750/XVIII
7. Überplanmäßige Eilentscheidung für Aufwendungen zur Beseitigung eines umweltgefährdenden Ölschadens auf dem Grundstück der ehem. Georg-Sauerwein-Schule Gronau
  - Information des Ausschusses 1
  - Vorlage Nr. 738/XVIII
8. Unterrichtung über Eilentscheidungen bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019
  - Vorlage Nr. 753/XVIII
9. Jahresrechnung 2019 des Landkreises Hildesheim (Vorläufiges Ergebnis)
  - Bericht der Verwaltung
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Hildesheim, den 09.03.2020  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Rosemann

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim

**Allgemeinverfügung  
des Landkreises Hildesheim für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der  
Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung  
des Besuchs von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Hochschulen,  
Landesbildungszentren, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Einrichtungen nach §  
23 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG und stationären Einrichtungen der Pflege- und  
Eingliederungshilfe**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben und am 26.02.2020 oder später von dort zurückgekehrt sind, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:

a) Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Tagesbildungsstätten nach §§ 162 ff NSchG und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre und teilstationäre Erziehungshilfe),

b) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen,

c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe wie Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätten für Menschen mit seelischen Behinderungen, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige und betreuungsbedürftige Personen, und

d) Berufsschulen und Hochschulen,

e) Landesbildungszentren mit allen ihren Angeboten.

Ausreichend ist, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt.

Die Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind unter [www.rki.de/ncov-risikogebiete](http://www.rki.de/ncov-risikogebiete) tagesaktuell abrufbar.

Als Aufenthalt nach Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Kontakt zum Beispiel im Rahmen eines Tankvorgangs, einer üblichen Kaffeepause oder eines Toilettengangs.

2. Wenn eine nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuerinnen oder Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Sie sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Ziffer 1 verpflichtet, keine Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heimen in Anspruch zu nehmen.

3. Erhalten die Träger oder die mit den Leitungsaufgaben in den jeweiligen Einrichtungen beauftragten Personen der in Ziffer 1 benannten Einrichtungen Kenntnis davon, dass die Voraussetzung nach Ziffer 1 vorliegt, dürfen die betreffenden Personen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets nicht betreut oder beschäftigt werden.

4. Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

5. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15 , 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 10.03.2020

Der Landrat

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.